

der Versicherungsbeiträge in einer den Verhältnissen des Großherzogthums angepassten zweckmäßigen Weise zu regeln.

Für das Großherzogthum wurde eine Berufsgenossenschaft mit dem Sitz in Karlsruhe gebildet, ohne Eintheilung derselben in Sektionen. Ihr ist auch die großherzogliche Regierung mit sämmtlichen für Rechnung des Staats verwalteten land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und Nebenbetrieben beigegeben.

Die Genossenschaftsversammlung besteht aus Vertretern der Unternehmer der versicherungspflichtigen Betriebe. Sie werden von den Kreisversammlungen gewählt. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus einem Vorsitzenden und vier von der Genossenschaftsversammlung gewählten Beisitzern. Auf Antrag der Genossenschaftsversammlung kann der Vorsitzende durch die Regierung mit dem Rosten und Pflichten eines Staatsbeamten ernannt werden. Davon ist Gebrauch gemacht worden. Als örtliche Genossenschaftsorgane sind Vertrauensmänner zu bestellen. Die Wahl derselben und ihrer Stellvertreter erfolgt durch den Genossenschaftsvorstand auf Vorschlag des Bezirksrates.

Bezüglich der Beiträge wurde der reichsgesetzliche Grundsatz, daß dieselben nach Maßgabe des Arbeitsbedarfs der einzelnen Betriebe umzulagen seien, beibehalten. Jedoch wurden hinsichtlich der Abschätzung der für jeden Betrieb erforderlichen Arbeitsmenge sehr wesentliche Vereinfachungen eingeführt. Auch soll die Höhe der mit dem Betrieb verbundenen Unfallgefahr nur dann für die Umlage der Beiträge in Betracht kommen, wenn das Statut der Genossenschaftsgefaße die Bildung von Gefahrenklassen vorschreibt. Dies ist z. B. nicht der Fall.

Bezüglich des Abschätzungsverfahrens trifft das Landesrecht wesentliche Vereinfachungen. Insbesondere ist die Umrhebung darauf beschränkt, daß für jeden Betrieb ohne weitere Unterscheidung nach selbständiger und unselbständiger, weiblicher und männlicher u. Arbeitsleistung lediglich im Ganzen festgestellt wird, welches Maß menschlicher Arbeit, in Arbeitstagen männlicher Arbeiter berechnet, nach den objektiven Merkmalen des Betriebs im Jahresdurchschnitt zu dessen Bewirthschaftung erforderlich ist.

Betriebe, zu deren Bewirthschaftung im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 200 Arbeitskräfte erforderlich sind, werden nach fünf Klassen eingeschätzt; nur hinsichtlich der höheren Betriebe werden genauere Erhebungen gemacht. Die Einziehung und Beitreibung der Beiträge erfolgt durch die Behörden der Steuerverwaltung. Umeinziehbare Beiträge fallen der Gesamtheit der Berufsgenossen zur Last.

Endlich enthält das Gesetz Strafbestimmungen und die schon oben § 50 erwähnte Ermächtigung an die großherzogliche Regierung zur Regelung des Verwaltungsstreitverfahrens auf Grund reichsgesetzlicher Bestimmungen.

Eine zum Vollzuge des Reichsgesetzes und des Landesgesetzes von dem Ministerium des Innern unterm 25. Juni 1885 erlassene Verordnung¹⁾ enthält nähere Vorschriften über die Zuständigkeit und das Verfahren der Behörden, die Festsetzung der Durchschnittspreise der Naturalbezüge und des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes, die Genossenschaftsversammlungen und die sonstigen Genossenschaftsorgane, die Anzeige und Untersuchung der Unfälle u.

Insbesondere bezüglich der verwaltungsgerichtlichen Zuständigkeit, ist bestimmt:

Der Verwaltungsgerichtshof erkennt mit den in § 4 des B.R.Pf.G. enthaltenen Maßgaben in erster und einziger Instanz über Klagen gegen Entscheidungen, welche die Aufsichtsbehörde gemäß § 11 Abs. 1 des R.G. erlassen hat.

Die Kothfrist zur Einreichung der Klage beträgt 14 Tage.

1) G.u.B.H. Nr. XXIV, G. 297, abg. 8. Sept. 1892, G.u.B.H. Nr. XXVII, G. 449.